

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 1. Februar

1957

Inhalt: 1. Pastorkollegs im Jahre 1957. 2. Vokationsrüstzeit. 3. Kirchenbuch für Auslandsdeutsche. 4. Gesangbuchhilfe. 5. Prüfung für Kirchenmusiker. 6. Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker. 7. Überleitung von nichtbeamteten Mitarbeitern aus anderen Zusatzversorgungskassen in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. 8. Vergnügungssteuer. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Hillegossen. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle für Evgl. Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Hagen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brake. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienenene Bücher und Schriften. 14. Beilagenhinweis.

Pastorkollegs im Jahre 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 11. 1956
Nr. 23826/C 3—33

Für das Jahr 1957 sind folgende Pastorkollegs vorgesehen:

1. 6.—16. Mai: „Amt und Gemeinde“
Oberkirchenrat Dr. Thimme /
Pfarrer Dr. Kleßmann
in: Soest, Predigerseminar
2. 17.—27. Juni: „Verkündigung in ent-
kirchlicher Umwelt“
Pfr. Funke / Pfr. Dr. Kleßmann
in: Driebergen in Holland
3. 8.—17. Juli: „Union und Konfession“
Pfarrer Lic. Danielsmeyer-Dort-
mund / Pfarrer Dr. Kleßmann
in: Villigst bei Schwerte
4. 22.—31. Juli: „Geistliche Lebensord-
nung und Bruderschaft“
Pfarrer Fr. Wolf-Bethel / Pfar-
rer Dr. Kleßmann
in: Villigst bei Schwerte
5. 7.—16. Okt.: „Mission und Ökumene“
Pfarrer Dr. Verwiebe / Pfarrer
Dr. Kleßmann
in: Villigst bei Schwerte
6. 4.—13. Nov.: „Pfarrer- und Laien-
dienst in einer verän-
derten Welt“
Herr v. Bismarck / Pfarrer Dr.
Kleßmann
in: Villigst bei Schwerte

Wir weisen alle Herren Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger mit dringender Empfehlung auf diese wertvollen, der brüderlichen Stärkung durch Gemeinschaft wie der theologischen Fortbildung und Aussprache dienenden Veranstaltungen des Pastorkollegs hin und bitten, sich zur Teilnahme an einem der Pastorkollegs schon jetzt zu entscheiden. Unsere Bitte gilt besonders auch den Pfarrern, die bisher noch nie an einem Pastorkolleg teilgenommen haben.

Die Anmeldungen für alle Pastorkollegs bitten wir über den zuständigen Herrn Superintendenten bis zum 1. März 1957 an das Landeskirchenamt zu senden.

Vokations-Rüstzeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 1. 1957
Nr. 910/C 9—07 b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 1. November 1951 — sei es auf der Universität, auf den Pädagogischen Akademien oder in Katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die — gemäß der überreichten Urkunde — nur befristet gilt, werden von Dienstag, den 9. April 1957, 18 Uhr, bis Sonntag, den 14. April, mittags zu einer Rüstzeit nach Münster/Westf., Hamannstift, Breul 40/41, eingeladen, auf der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Ablegung der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Anmeldungen sind bis zum 23. März 1957 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Dabei bitten wir, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten selber zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Weitere Vokationsrüstzeiten sind in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr vorgesehen, und zwar vom 29. 4. 57, 18 Uhr, bis 5. 5. 57, nachm., sowie vom 20. 5. 57, 18 Uhr, bis 26. 5. 57, nachmittags.

Es wird um Weitergabe dieser Einladung an die in Betracht kommenden Lehrer gebeten.

Kirchenbuch für Auslandsdeutsche

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 1. 1957
Nr. 1690/A 11—06

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 7/1956, ist auf Seite 196 unter Nr. 146 eine Bekanntmachung betr. Registrierung von kirchlichen Amtshandlungen, die im Ausland von evangelischen Deutschen außerhalb des Reiches einer deutschen Auslandsgemeinde voll-

zogen werden, zum Abdruck gelangt. Diese Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

„Mit Zustimmung des kirchlichen Außenamtes ist beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Kirchenbuch eingerichtet worden, in das alle diejenigen kirchlichen Amtshandlungen eingetragen werden, die im Ausland an Mitgliedern einer deutschen evangelischen Kirche vollzogen werden und dort wegen fehlender Zuständigkeit einer deutschen Auslandsgemeinde oder aus sonstigen Gründen nicht registriert werden können.

Amtshandlungen der genannten Art sind dem Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-W., Militärstraße 9, anzuzeigen.“

Wir weisen auf diese Möglichkeit hin und bitten die Vorgänge, in denen eine Eintragung bisher nicht vollzogen werden konnte, dem Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzuleiten.

Gesangbuchhilfe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 1. 1957
Nr. 1689 / C 7—10 c

Wir weisen nochmals empfehlend auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1954, S. 97, besprochene „Gesangbuchhilfe“, Hilfsbuch zum Evangelischen Gesangbuch für Rheinland und Westfalen, hin. Das Buch will allen Pfarrern, Religionslehrern, Kirchenmusikern, Katecheten, Diakonen und Gemeindeführern die Benutzung des Gesangbuches erleichtern und seine Schätze sinnvoll und beziehungsreich auswerten helfen. Bestellungen sind an die Essener Druckerei Gemeinwohl, Essen, Postfach 433, zu richten. Der Preis der „Gesangbuchhilfe“ beträgt 9,— DM zuzüglich Porto.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1957
Nr. 22155 / A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 18., 19. und 20. März 1957 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Parkstraße 6, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 1039, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben und
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2 des Kirchlichen Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (B- und C-Prüfung); sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 14069 und Giro-Konto 525 bei der Stadt-Sparkasse Bielefeld.

Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 12. 1956
Nr. 23295 / B 13—09

Es wird darauf hingewiesen, daß die Teuerungszulagen zu den Richtsätzen für die Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker (KABl. 1951 S. 53 ff.) gemäß der Verfügung vom 28. März 1956 — Nr. 195/B 13-09 — allen Richtsätzen — also auch den Pauschalsätzen bei Ziffer 9 für Orgelspiel und Chorleitung bei Amtshandlungen (Taufen, Trauungen und Beerdigungen) — zuzuschlagen sind.

Überleitung von nichtbeamteten Mitarbeitern aus anderen Zusatzversorgungskassen in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 12. 1956
Nr. 23674 / B 15—09

Nunmehr ist mit allen staatlichen und kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes, insbesondere auch mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die in § 22 der Satzung (Fußnote) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KABl. 1956 S. 107 ff.) vorgesehene Gegenseitigkeit vereinbart. Damit können alle nichtbeamteten Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, die bei einer staatlichen oder kommunalen Zusatzversorgungskasse bzw. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert sind, in die Mitgliedschaft bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen übergeleitet werden. Wir weisen darauf hin und bitten die Presbyterien, die Vorstände der Gesamtverbände und die Kreissynodalvorstände, die in Frage kommenden Mitarbeiter entsprechend zu verständigen. Anträge auf Überleitungen sind zunächst an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse in Dortmund, Auf dem Berge 34, zu richten.

Vergnügungssteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 1. 1957
Nr. 1333 / B 14—10

In Nordrhein-Westfalen gilt vom 1. Dezember 1956 an das Vergnügungssteuergesetz vom 16. Oktober 1956. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 295 ff. veröffentlicht.

Steuerfrei sind danach u. a.:

- 1) Aufführungen von Chorwerken und Kirchenmusik;
- 2) nicht gewerbliche Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, sofern sie überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden;
- 3) Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer oder wissenschaftlicher Art;
- 4) Veranstaltungen von Religionsgesellschaften

des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen oder deren Ertrag unmittelbar kirchlichen Zwecken zugeführt wird;

- 5) Veranstaltungen, deren Ertrag, mindestens aber ein Betrag in Höhe des doppelten Steuerbetrages, ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 24 des Vergnügungssteuergesetzes angegeben worden ist.

Außerdem sind die von religiösen usw. Organisationen durchgeführten Veranstaltungen der nachgenannten Art steuerfrei, wenn sie die Grundlage zu Diskussionen und Belehrungen über kulturelle, politische, religiöse, weltanschauliche oder künstlerische Bildungsfragen bilden. Es dürfen mit ihnen aber keine Tanzbelustigungen verbunden sein.

- 1) Licht- und Schattenbildvorführungen;
- 2) Theaterveranstaltungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und Revuen;
- 3) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
- 4) Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen des bisher zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst gehörenden Gemeindeteils Hillegossen werden aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst ausgepfarrt und zu der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hillegossen, Kirchenkreis Bielefeld, zusammengefaßt.

Die Grenzen der neu errichteten Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hillegossen decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Hillegossen.

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hillegossen über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hillegossen erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst vom 29. Mai 1956.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Oktober 1956

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel

Nr. 14369/Stieghorst 1
(Hillegossen)

Die nach umseitiger Urkunde vom 12. 12. 1956 — 14369/Stieghorst 1 (Hillegossen) — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgesprochene Errichtung einer ev.-luth. Kirchengemeinde Hillegossen wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 30. 11. 1956 — I G 60—50/4 Nr. 15526/56 erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 7. Dezember 1956

Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage
gez. Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 und 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird eine weitere (2.) Pfarrstelle für Evgl. Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Januar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Nr. 22016/Hagen VI e

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) In Vertretung
Dr. Thümmel

Nr. 23343/Brake 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Oberkirchenrat Dr. van Randenborgh ist mit Wirkung vom 1. Februar 1957 an in den Ruhestand versetzt. Ihm wurde vom gleichen Tage an bis auf weiteres ein Beschäftigungsauftrag als theologischer Referent im Landeskirchenamt erteilt.

Ernennungen

Assessor Karl-Werner Sievert ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenassessor ernannt;

ap. Landeskircheninspektor Harro Harsen ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskircheninspektor ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Plumpe nach Recklinghausen erledigte (1.) Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gladigau nach Medebach erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Lüdenscheld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Reck in die Deutsche Evangelische Gemeinde in Barcelona erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Rahe erledigte (2.) Pfarrstelle der Evggl.-luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Heinz Kretschmer, bisher im Dienst der Riograndenser Synode in Brasilien, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen St. Martini-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des nach Voerde berufenen Pfarrers Bracht;

Pfarrer Herbert Lerdon zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kir-

chenkreis Münster, in die neu errichtete (12.) Pfarrstelle für die Evangelische Unterweisung an Berufsschulen;

Pfarrer Gerhard Plath zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des an die Kapernaum-Kirchengemeinde in Berlin berufenen Pfarrers von Petersenn;

Pfarrer Werner Plumpé, bisher in Bielefeld, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Dr. phil. Plate, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Otfried Gerhards zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hugo Müsse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Peters zum Pfarrer der Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Lüdenscheld, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hartmut Wichmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die (1.) Pfarrstelle der neu errichteten Kirchengemeinde.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Karl Gobrecht, früher in Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn, am 10. Dezember 1956 im 64. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Paul Ohlig, früher in Schwerte/Ruhr, Kirchenkreis Iserlohn, am 18. Dezember 1956 im 76. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Hermann Seewald, früher in Dortmund, am 16. November 1956 im 78. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Otto Simon, früher in Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum, am 11. November 1956 im 87. Lebensjahr.

Stellengesuche

Umsiedler, 60 Jahre, verh., Bergmannsinvalid, von 1953—1956 Küster und Rendant in einer kleinen Kirchengemeinde Schlesiens, sucht geeignete Tätigkeit gleich welcher Art. Handwerkliche Fähigkeiten vorhanden. Bescheidene Ansprüche.

Interessierte Gemeinden wollen sich wenden an Gustav Reuschel in Bethel bei Bielefeld, Königsweg 8 (Hospiz).

Ostvertriebener, alleinstehend, seit Jahrzehnten im kirchlichen Dienst, sucht Tätigkeit als Rendant oder ähnl. in ländlicher Kirchengemeinde. Derselbe war in den letzten Jahren für die evangelische Presse im Ruhrgebiet tätig. Interessierte Gemeinden wollen sich an das Landeskirchenamt wenden (Aktenz. A 7—19a).

Erschienenene Bücher und Schriften

Taschenbuch der Evangelischen Kirchen in Deutschland. Bd. II (Evangel. Verlagswerk), 815 S., 1 Karte, Ln. 15,50.

Knapp ein Jahr nach dem ersten liegt nun auch der zweite Band des umfassenden und informati-

ven Nachschlagewerkes vor. Er enthält Angaben und Adressenmaterial über die einzelnen Landeskirchen, jeweils mit der Landeskirchenleitung beginnend, mit den besonderen Stellen, der Diakonischen Arbeit, den Einrichtungen der Äußeren Mission, den Werken und Verbänden, den publizistischen Einrichtungen fortfahrend und mit den mittleren Kirchenbehörden und den einzelnen Kirchengemeinden schließen. Hier werden etwa 10 000 Orte und 11 000 Pfarrernamen und -anschriften aufgeführt. Durch Personen- und Ortsregister ist der übersichtlich gegliederte Band gut erschlossen. Kirchliche Stellen und alle, die mit kirchlichen Stellen zu tun haben, können dieses Nachschlagewerk nicht entbehren.

Renate Hagen: Das Gewissen. Aus dem Leben einer jungen Fürsorgerin. Der Ruf. Evang. Verlag, Gütersloh, 1949, 213 Seiten, DM 6,—.

Mit Hilfe lose aneinandergfügter Einzelereignisse vermittelt uns die Verfasserin ein Gesamtbild des Lebens einer Fürsorgerin. Obgleich das Buch mit Kindheitserlebnissen beginnt, liegt doch der ganze Nachdruck auf der Ausbildung und praktischen Arbeit einer Fürsorgerin. Hier spürt man: das ist nicht konstruiert, da steht eigenes Erleben im Hintergrund.

Nanna, die spätere Fürsorgerin, stammt aus christlicher Familie, und der Glaube ist ihr immer erneut Kraftquelle bei ihrer vielfältigen Arbeit. Sie läßt sich durch das Gewissen leiten, „diese unmittelbare Verbindung mit dem Unsichtbaren, die eigentlich auch zugleich die feste Hand selbst ist“ (S. 165).

Allein so ist es ihr möglich, im Krankenhaus, als Offene Fürsorgerin in einer Großstadt, im Kinder- und Lehrlingsheim oder auch im Gefängnis der erschütternden Wirklichkeit standzuhalten und sogar noch helfende Liebe auszustrahlen. Krisen, besser Anfechtungen, bleiben Nanna nicht erspart, aber sie betet, und im Hintergrund steht für sie das Gebet der Eltern, der Mutter, jenes mütterliche Gebet, welches „das Einzige ist — wirklich das Einzige, was man für seine Kinder tun kann, die erste und wichtigste Arbeit des ganzen Tages“ (S. 144).

Dieser eindrucksvolle Bericht kann sicher manchem jungen Mädchen eine Hilfe sein, wenn es gilt, sich über die Arbeit der Fürsorgerin oder der weiblichen Diakonie ein rechtes Bild zu machen. Das Erkennen der ungeschminkten Wirklichkeit kann vor Enttäuschungen infolge idealistischer Auffassungen bewahren, aber auch das Herz für die Erfüllung der christlichen Liebespflicht warm machen. Gerade die „unerwartete Wendung“ am Schluß des Buches, wo Nanna der Einsamkeit der Freien Fürsorgerin entläuft und heiratet, könnte manchem Mädchen in der Gemeinde Hinweis auf das Diakonissen-Mutterhaus sein, wo die Gemeinschaft und Geborgenheit als Gegenpol zum Ausgesetztsein in der grausigen Welt vorhanden ist.

Karl Nicol: Das Küsteramt in der evangelischen Kirche. Eine Handreichung.

Martin Luther-Verlag, Erlangen und Rothenburg ob der Tauber, 2. Auflage o. J. (1954), 116 Seiten, DM 6,30.

Dies Buch stammt aus der Feder des verstorbenen Rektors der Diakonen-Anstalt Rummelsberg, in der viele Diakone zu Küstern ausgebildet werden. Auf jeder Seite spürt man das genaue Vertrautsein mit den Aufgaben des Küsters, jenes Mannes, der oft nächst dem Pfarrer wohl am stärksten das Gesicht einer Gemeinde prägt.

Auf eine erstaunlich viele Fakten zusammenstellende Geschichte des Küsteramtes folgen als zweiter und dritter Teil des Buches Ausführungen über Träger und Aufgabenkreis des Küsteramtes. Mit der Kürze und Deutlichkeit des erfahrenen Pädagogen werden alle Dinge beschrieben, die für den Küster wichtig sind. Er erfährt nicht nur alles Notwendige über seine Aufgaben, sondern wird u. a. auch über ihn betreffende Rechtsfragen und über den Sinn des Kirchenjahres und seine Lesungen orientiert.

Der Anhang enthält so wichtige Stücke wie eine Dienstanweisung für Küster, Läuteordnungen, eine Friedhofsordnung und Küstergebete vor und in der Tagesarbeit.

Es wird kaum einen Küster geben, der nicht in diesem Buch einen für seine praktische Arbeit bedeutsamen Hinweis findet, und doch ist wohl am wesentlichsten der vielfache Hinweis darauf, daß ohne Heilige Schrift und treues Gebet ein rechter Küster nicht zu denken ist.

Jede Gemeinde, die sich und ihrem Küster einen wertvollen Dienst erweisen möchte, sollte dies Buch für ihn beschaffen.

Die Friedhof-Fibel. Herausgegeben von Rudolf Pfister. Verlag Georg D. W. Callwey, München o. J. (1952), 160 S., Halbl. DM 14,50.

Wohl jeder Pfarrer auf dem Land und in der Kleinstadt hat darunter zu leiden, daß, geht es nach dem Wunsch der Angehörigen, die Friedhöfe „nicht Dokumente sind einer echten Pietät, eines frommen und demütigen Gedenkens der Verstorbenen, sondern Zeugnis ablegen vom Ungeist, vom Geltungsbedürfnis, vom lauten Ungeschmack der Hinterbliebenen“ (S. 7).

In dieser Situation will die sehr streitbare — vor allem des Herausgebers eigene Beiträge sind oft erfrischend drastisch — Friedhoffibel helfen. Für die Neuanlage eines Friedhofes und seiner Bauten werden ebenso gute Anregungen gegeben wie für die Bepflanzung der Gräber, Grünflächen usw. Dabei wird immer das Ziel verfolgt, den Friedhof nicht zu einer die Ewigkeit auf 25 Jahre beschränkenden Totenregistratur werden zu lassen. Die sehr zahlreichen und geschickt zusammengestellten Abbildungen werden dem Pfarrer bei dem Kampf um eine würdige Gestaltung des Friedhofes sicher gute, auch den einfachen Menschen überzeugende Bundesgenossen sein.

Die Übersichtstafel (S. 126) und Erklärung einiger Symbole auf Grabsteinen (S. 123), das Verzeichnis für Grabmäler geeigneter Bibelstellen (S. 124 f.), die schematische Darstellung verschiedener Elementarformen von Grabkreuzen und

Grabsteinen (S. 74; 95; 99; 119), die Bepflanzungsvorschläge (S. 135 ff.) und das Muster einer Friedhofsordnung für Landgemeinden (S. 153 ff.) werden eine ebenfalls viel verwendbare Hilfe sein.

Bedauerlich ist, daß in diesem Band ästhetische, heimatkundliche und gartengestalterische Gesichtspunkte so stark überwiegen, daß für theologische Erwägungen kaum Raum bleibt (vgl. z. B. S. 26, wo die Ostung der Gräber lediglich damit begründet wird, daß die Sonne dann auf die Schriftseite der Grabzeichen fällt).

Dennoch wird die Anschaffung dieses bei der Friedhofsgestaltung sehr hilfreichen Buches für jeden Pfarrer auf dem Land und in der Kleinstadt von großem Nutzen sein.

Familienrechtsreform. Dokumente und Abhandlungen. Herausgeg. von Hans Adolf Dombois und Friedrich Karl Schumann. Glaube und Forschung. Veröffentlichungen des Christophorusstiftes in Hemer. Herausgeg. v. Günter Howe. Band 8. Luther-Verlag, Witten/Ruhr o. J. (1955), 160 S., Ln., DM 8,60.

Neunzehn Abhandlungen und Dokumente, meist aus der Arbeit der Ehrechtskommission der EKID, bilden den Inhalt dieses Buches.

Im ersten Teil wird die durch Grundgesetz Art. 3, 2 und Verfassung der DDR Art. 7 geforderte Gleichberechtigung behandelt, wobei immer wieder betont wird, daß es nicht um eine Gleichartigkeit von Mann und Frau, sondern um die im Evangelium begründete Gleichwertigkeit geht (so z. B. die Stellungnahme der Kirchlichen Ostkonferenz zu dem Entwurf eines Familiengesetzbuches der DDR, S. 68).

Da das Wesen von Ehe und Familie den Interpretationshorizont der Gleichberechtigung nach GG 3, 2 bilden muß (so Stellungnahme des Rates der EKID zu den Fragen der Revision des Ehe- und Familienrechts, S. 17 und der Ehrechtskommission, S. 18), wird z. B. eine letzte Entscheidungsgewalt des Vaters in eingeschränktem Maße befürwortet (so Rat der EKID, S. 12 f.; Ehrechtskommission, S. 19; Rengstorf in seiner Abhandlung, S. 39 u. 41; Kirchliche Ostkonferenz, S. 62). Deshalb soll im Konfliktfall möglichst keine familienfremde die Familie zerstörende richterliche Instanz eingreifen (so z. B. Rat der EKID, S. 13 und Ehrechtskommission, S. 19 u. 64).

Daß die Gleichberechtigung ihre Schattenseiten hat, zeigt der letzte Aufsatz des ersten Teiles — von Hans Dombois — mit dem Titel „Gleichberechtigung der Geschlechter — Fortschritt oder Not?“ (S. 77 ff.) deutlich. Dombois sieht in dem Wunsch nach der vollen Gleichberechtigung einen neuen ethischen Idealismus, der die Selbstverwirk-

lichung der Ehe durch ihre Partner in Freiheit und Würde erstrebt.

Den zweiten Teil „Zur Reform des Eheschließungsrechtes“ bilden Aufsätze, die das in Band 6 der gleichen Reihe behandelte Thema „Weltliche und kirchliche Eheschließung“ fortführen. Es geht um die obligatorische Zivilehe, die F. K. Schumann als Ermessensfrage betrachtet (S. 156). Dabei muß allerdings bedacht werden, daß die Ehe nach evangelischem Schriftverständnis ein „bewahrender Stand und Mittel der Erhaltungsgnade Gottes zu sein“ hat (S. 155, ähnlich Rat der EKID, S. 9).

Dombois weist in seinem sehr eindringlichen Aufsatz S. 132 ff. auf den Institutionscharakter der Ehe hin. Die Institution ist im Kern vorgegeben und unverfügbar, man tritt zwar frei in sie ein, kann sie jedoch nicht unbegrenzt verändern.

Vom gleichen Verfasser stammt der Aufsatz „Rechtsgeschichtliche und systematische Bemerkungen zum Eheschließungsrecht“ (S. 120 ff.), in dem er der Problematik von Consensus und Publizität nachgeht, wobei er betont, daß „erst durch die Publizität... die konkrete Ehe ihren vollen institutionellen Charakter“ (S. 126) gewinnt.

So fernliegend die in diesem Band behandelten Probleme dem pfarramtlichen Alltag zu sein scheinen, sollte man sich doch mit ihnen befassen, damit diese Fragen theologisch gründlich durchdacht werden und eventuelle Änderungen die kirchliche Öffentlichkeit nicht so theologisch ratlos vorfinden, wie es seinerzeit bei der Einführung der obligatorischen Zivilehe (Kurt Dietrich Schmidt schildert das in seinem Aufsatz „Die kirchliche Diskussion über die obligatorische Zivilehe im Jahrzehnt ihrer Einführung“ S. 89 ff.) der Fall war. Ein weiteres Beispiel für solches Unvorbereitetsein war die nur vereinzelt mit Widerspruch hingenommene Einführung des Personenstandsgesetzes von 1937, das erstmals die standesamtliche Eheschließung bewußt als Ersatz der kirchlichen Trauung gestaltete.

Beilagenhinweis

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegen Verteilblätter für Konfirmanden und Konfirmandeneltern bei, die die Evgl. Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren herausgegeben hat, und zwar

1. „Für unsere Konfirmanden Der Weg in die Höhe“ Stück 0,06 DM zuzügl. Porto.
2. „An alle Eltern die in diesem Jahr eine häusliche Konfirmationsfeier vorbereiten“, Stück DM 0,07 zuzügl. Porto.

Die Blätter sind zu beziehen durch die Evgl. Landesarbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren Westfalen in Münster, Friesenring 34, Postfach 776.